

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 11 vom 11. März 2025

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
Nutzungsänderung: Umwidmung des Postverteilungszentrums
in Büroflächen im 1. OG und 2. OG
Bad Reichenhall, Bahnhofstraße 35 1

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
2. Verlängerung zur Baugenehmigung BA-26-2019
Errichtung eines Wohnhauses mit Garage und
einer weiteren Garage am bestehenden Wohnhaus
Bad Reichenhall, Pfliegerpointstraße 2a 2

Stadt Freilassing

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
33. Änderung des Bebauungsplans „Wasserburger-, Alpen-, Talstraße“;
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB 3

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über den Billigungsbeschluss
sowie über die öffentliche Auslegung
gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch des Bebauungsplanes
„Sportgelände Oberteisendorf“ 4

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
23. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Saaldorf-Surheim;
Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB
sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB 5

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Aufstellung des Bebauungsplans „Surheim Südost“;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauG
sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 6

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung Nutzungsänderung: Umwidmung des Postverteilungszentrums in Büroflächen im 1. OG und 2. OG Bad Reichenhall, Bahnhofstraße 35

Die Stadt Bad Reichenhall hat für folgendes Bauvorhaben mit dem Bescheid vom 25.02.2025 eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt:

BV-Nr.:	BGV-200-2024
Bauherr:	xxx
Vorhaben:	Nutzungsänderung: Umwidmung des Postverteilungszentrums in Büroflächen im 1. OG und 2. OG
Grundstück:	Bahnhofstraße 35
Flur-Nr.:	65/30

Gemarkung: Sankt Zeno

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Stadtbauamt Bad Reichenhall macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerischen Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung den betroffenen Nachbarn, einschließlich den Inhabern von Grundstücksgleichen Rechten nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 Bayerischen Bauordnung, die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Betroffen ist das Grundstück mit der Flur-Nr. 65/30 der Gemarkung St. Zeno.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) **Schriftlich oder zur Niederschrift**

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**

b) **Elektronisch**

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht München, Postfach 20 05 43, 80005 München, oder Bayerstraße 30, 80335 München, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt. Diese Bekanntmachung ist zudem auf der Internetseite der Stadt Bad Reichenhall zu finden unter www.stadt-bad-reichenhall.de (Rathaus online / Bekanntmachungen).

Die Baugenehmigung und die genehmigten Planunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden beim Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, II. Stock, Zimmer 210 eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 08651 775-271, ist erforderlich.

Bad Reichenhall, den 04. März 2025
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 2

Stadt Bad Reichenhall

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung 2. Verlängerung zur Baugenehmigung BA-26-2019 Errichtung eines Wohnhauses mit Garage und einer weiteren Garage am bestehenden Wohnhaus Bad Reichenhall, Pfliegerpointstraße 2a

Die Stadt Bad Reichenhall hat für folgendes Bauvorhaben mit dem Bescheid vom 19.02.2025 eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt:

BV-Nr.: V-12-2025
Bauherr: xxx
Vorhaben: 2. Verlängerung zur Baugenehmigung BA-26-2019

Errichtung eines Wohnhauses mit Garage und einer weiteren Garage am bestehenden Wohnhaus

Grundstück: Pfliegerpointstraße 2a
Flur-Nr.: 164/7, 164/22
Gemarkung: Karlstein

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Stadtbauamt Bad Reichenhall macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerischen Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung den betroffenen Nachbarn, einschließlich den Inhabern von Grundstücksgleichen Rechten nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 Bayerischen Bauordnung, die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Betroffen ist das Grundstück mit der Flur-Nr. 164/13, 164/14, 164/15, 164/16, 164/18 der Gemarkung Karlstein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

c) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

d) Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht München, Postfach 20 05 43, 80005 München, oder Bayerstraße 30, 80335 München, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt. Diese Bekanntmachung ist zudem auf der Internetseite der Stadt Bad Reichenhall zu finden unter www.stadt-bad-reichenhall.de (Rathaus online / Bekanntmachungen).

Die Baugenehmigung und die genehmigten Planunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden beim Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, II. Stock, Zimmer 210 eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 08651 775-271, ist erforderlich.

Bad Reichenhall, den 20. Februar 2025
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Freilassing

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 33. Änderung des Bebauungsplans „Wasserburger-, Alpen-, Talstraße“; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Bau- Umwelt- und Energieausschuss der Stadt Freilassing hat in seiner Sitzung am 25.02.2025 die 33. Änderung des Bebauungsplans „Wasserburger-, Alpen-, Talstraße“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 1490/36, 1490/42, 1490/43, 1490/41, 1490/40, 1490/39, 1490/38, 1490/31, 1490/5, 1490/4,

1490/26, 1490/34, 1490/6, 1490/7, 1490/8, 1490/28, 1490/9, 1490/10, 1490/32, 1490/33, 1490/13, 1490/11, 1490/12, 1490/27, 1490/65, 1490/14 der Gemarkung Freilassing.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 33. Änderung des Bebauungsplans „Wasserburger-, Alpen-, Talstraße“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, Zimmer 214 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und im Übrigen nach Terminvereinbarung) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Freilassing geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Freilassing, den 06. März 2025
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über den Billigungsbeschluss sowie über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch des Bebauungsplanes „Sportgelände Oberteisendorf“

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.12.2022 die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes beschlossen. Die Entwurfsplanung wurde vom Bau- und Umweltausschuss gebilligt und die öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 11.03.2025 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land, an den gemeindlichen Anschlagtafeln und auf der Homepage des Marktes Teisendorf. Mit der Bauleitplanung soll, durch geeignete Festsetzungen, im gesamten Geltungsbereich Planungssicherheit für die Infrastruktur des Sportgeländes geschaffen werden.

Der Umgriff ist aus folgendem Kartenausschnitt ersichtlich:



Der Planentwurf in der Fassung vom 13.01.2025 wird nun in der Zeit vom

12. März 2025 bis 14. April 2025

öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungszeit kann jedermann zur Planung Stellung nehmen. Im gleichen Zeitraum wird die Beteiligung der Behörden durchgeführt. Die Planunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 210, während der allgemeinen Öffnungszeiten, eingesehen werden. Die Einsichtnahme kann auch über die gemeindliche Homepage: teisendorf.org/meine-gemeinde/bauen-wohnen/bauleitplanung erfolgen.

Das Verfahren wird im Regelverfahren durchgeführt.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG ist einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs. 3 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Teisendorf, den 11. März 2025
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

23. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Saaldorf-Surheim; Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 16. Januar 2025 gemäß §2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Flächennutzungsplan im Bereich von Surheim zu ändern.

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst im Wesentlichen Bereiche entlang von Schulstraße, Gaisbergstraße, Sonnenstraße, Haunsbergweg und Jägerstraße und ist aus nachstehendem Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Ziel der Änderung ist es durch die Änderung des Flächennutzungsplans und die parallele Neuaufstellung des Bebauungsplans „Surheim Südost“ mehr Rechtssicherheit für die Grundstückseigentümer und potenziellen Bauherren zu erreichen.

Der Vorentwurf der 23. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 31.10.2024 mit Begründung kann in der Zeit vom

Mittwoch, 19. März 2025 bis einschließlich Montag, 5. Mai 2025

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim (www.saaldorf-surheim.de) unter „Gemeinde & Verwaltung – Bauleitplanung – laufende Verfahren“ eingesehen werden.

Außerdem liegen die Unterlagen in diesem Zeitraum während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung im 2. Obergeschoss des Rathauses in Saaldorf, Moosweg 2 öffentlich aus.

Aus den Unterlagen kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können. Die Stellungnahmen sollen vorrangig elektronisch an bauamt@saaldorf-surheim.de übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Schutzgut:	Informationen enthalten in:
Boden	Umweltbericht vom 31.10.2024
Wasser	Umweltbericht vom 31.10.2024
Tiere und Pflanzen	Umweltbericht vom 31.10.2024
Klima und Luft	Umweltbericht vom 31.10.2024
Mensch und Siedlung	Umweltbericht vom 31.10.2024
Orts- und Landschaftsbild	Umweltbericht vom 31.10.2024
Kultur- und Sachgüter	Umweltbericht vom 31.10.2024

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim (www.saaldorf-surheim.de) unter „Gemeinde & Verwaltung - Bauleitplanung“ veröffentlicht.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Saaldorf, den 03. März 2024
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

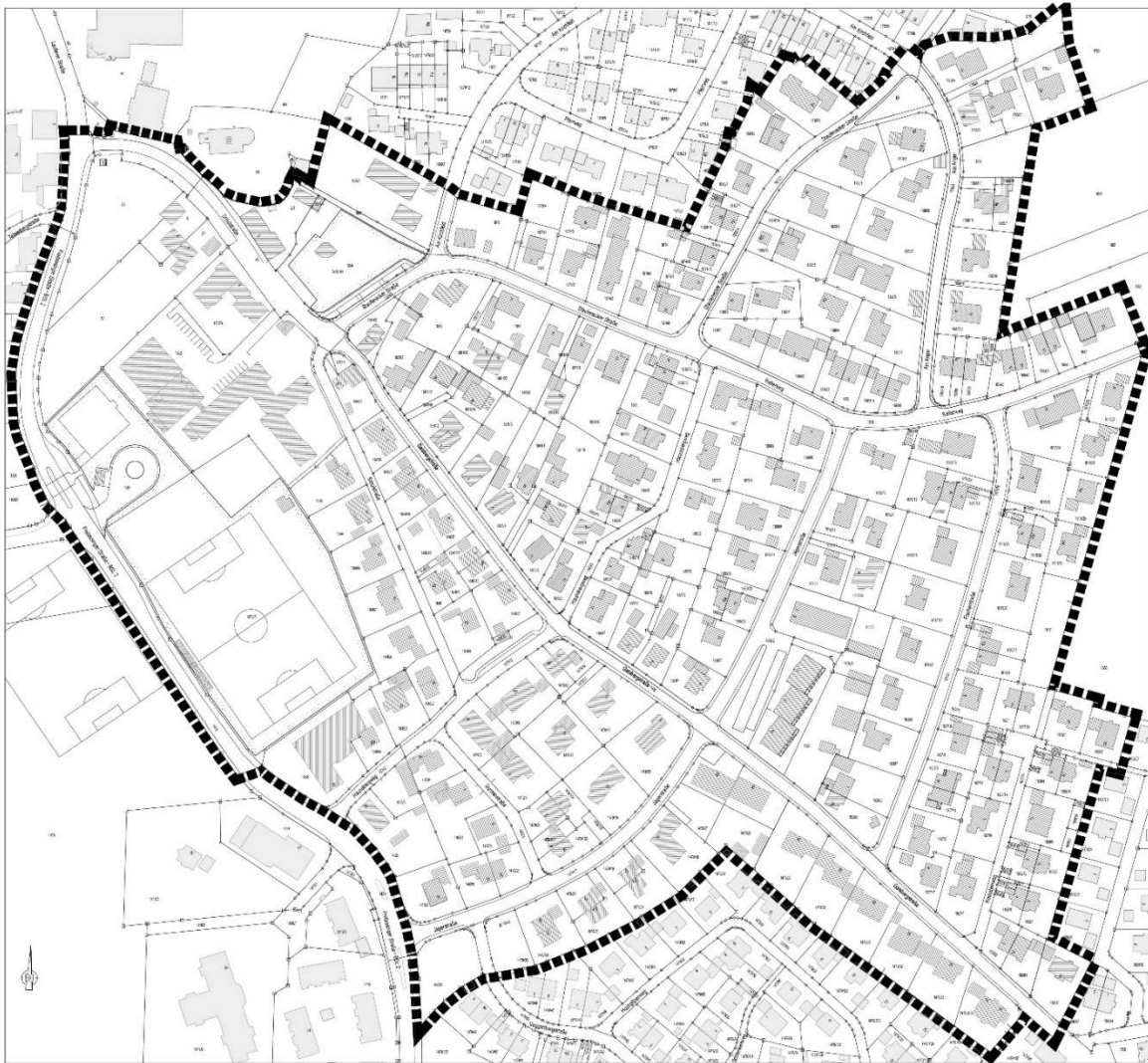
Bek. Nr. 6

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Aufstellung des Bebauungsplans „Surheim Südost“: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauG sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung am 11. Februar 2025 gemäß §2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan „Surheim Südost“ neu aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst einen wesentlichen Teil des Ortes Surheim und ist aus dem nachstehenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans ist es, eine größere Rechtssicherheit zu erlangen, ohne deutlich von den wesentlichen Planungszielen abzuweichen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 27.01.2025 mit Begründung und Umweltbericht kann in der Zeit vom

Mittwoch, 19. März 2025 bis einschließlich Montag, 5. Mai 2025

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim (www.saaldorf-surheim.de) unter „Gemeinde & Verwaltung – Bauleitplanung – laufende Verfahren“ eingesehen werden.

Außerdem liegen die Unterlagen in diesem Zeitraum während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung im 2. Obergeschoss des Rathauses in Saaldorf, Moosweg 2 öffentlich aus.

Aus den ausliegenden Unterlagen kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können. Die Stellungnahmen sollen vorrangig elektronisch an bauamt@saaldorf-surheim.de übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Schutzgut:
Boden
Wasser
Tiere und Pflanzen
Klima und Luft
Mensch und Siedlung

Orts- und Landschaftsbild

Informationen enthalten in:
Umweltbericht vom 27.01.2025
Umweltbericht vom 27.01.2025
Umweltbericht vom 27.01.2025
Umweltbericht vom 27.01.2025
Umweltbericht vom 27.01.2025
Schalltechnische Untersuchung vom 27.01.2025
Umweltbericht vom 27.01.2025

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim (www.saaldorf-surheim.de) unter „Gemeinde & Verwaltung - Bauleitplanung“ veröffentlicht.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Saaldorf, den 03. März 2025
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister
